

**Verordnung über
Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Stadland
vom 30. November 1976**

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 (1) und 45 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 89), zuletzt geändert durch Art. 14 des 2. Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535) hat der Rat der Gemeinde Stadland am 30. 11. 1976 für das Gemeindegebiet folgende Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung erlassen:

§ 1

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gehwege, Rinnsteine, Radwege, Parkspuren und der Zu- und Abgänge der Bushaltestellen und der Fußgängerüberwege in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Bei den in der Anlage A dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Gemeinde Stadland einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine und der öffentlichen Parkplatzflächen
- (3) Von den Eigentümern angrenzende Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten sind zu reinigen:
 - a) Bei den in der Anlage unter A aufgeführten Straßen, die Geh- und Radwege unabhängig davon, wie sie befestigt sind, und die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen.
 - b) Bei den in der Anlage unter B aufgeführten Straßen, die Gehwege, Radwege, Rinnsteine, Parkspuren sowie die Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte.
 - c) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen die Nießbraucher, die Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen, oder wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar an jedem vorletzten oder letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen vor Eintritt der Dunkelheit, spätestens aber bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (3) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergl., durch Baurbeiten, durch Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Einer Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch genügende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost und Frostgefahr dürfen zur Straßenreinigung keine gefrierenden Flüssigkeiten verwendet werden.
- (5) Schmutz oder sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m schneefrei zu halten. Sind Geh- und Radwege nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn schneefrei zu halten.
Ist der Schnee über Nacht gefallen, so muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr beendet sein. Tagsüber erstreckt sich die Schneebeseitigungspflicht bis 20.00 Uhr.
- (2) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Rinnsteine und Regeneinläufe (Gullys), Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Bei Glätte sind die nach Abs. 1 und 2 von Schnee freizuhaltenden Flächen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr mit Sand oder anderen Mitteln ab-

zustumpfen, so dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Der verkehrssichere Zustand muss ständig gewährleistet sein.

- (4) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien verwendet werden, welche zu Schäden an der Straßenbefestigung, an Kleidung oder Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen und Tieren führen.
- (5) Geräumter Schnee oder Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, die Zu- und Abgänge zu den Fußgängerüberwegen und den Bushaltestellen, Radwegen oder Gehwegen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel geräumt werden.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen, den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und den Zuwegen zu den Fußgängerüberwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich zu beseitigen. Rinnsteine sind freizuhalten, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

§ 4

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, den Geboten und Verböten der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Rodenkirchen, den 30. November 1976

Gemeinde Stadland

Tantzen
Bürgermeister

Ficke
Gemeindedirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rodenkirchen, den 8. Dezember 1976

Gemeinde Stadland

Ficke
Gemeindedirektor

Anlage

Zu § 1 Der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und § 1 Abs. 7 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Stadland

- A -

Ortsteil Rodenkirchen

- 1) Marktstraße
Lange Straße und Friesenstraße mit dem Stadlander- und Friesenplatz (Ortsdurchfahrt der B 212 von der Brücke Absersiel bis Bahnkreuzung Hartwarden).
- 2) Schweier Straße
(Ortsdurchfahrt der B 437 vom Stadlander Platz bis Grundstück Harschen, Art 452.)
- 3) Berliner Platz
- 4) John-F.-Kennedy-Straße
- 5) Bahnhofstraße

Ortsteil Schwei

Lindenstraße
(Ortsdurchfahrt der L 55 von der Einmündung in die B 437 bis zur Grenzstraße).

Ortsteil Seefeld

Hauptstraße
(Ortsdurchfahrt der L 55 von der Einmündung Deichstraße (Klöterbusch) bis zum bebauten Grundstück Flurstück 525/46.)

Ortsteil Kleinensiel

Fahrstraße
(Ortsdurchfahrt der L 193 von der Sieltiefbrücke des Butjadinger Zuwässerungskanaals bis Mitte Deichschaart).

- B -

Ortsteil Rodenkirchen

- 1) Rotdornweg
- 2) Jahnstraße
- 3) Ostlandstraße

- 4) Schulstraße
- 5) Norderweg
- 6) Ringstraße
- 7) Am Tannenkamp
- 8) Molkereistraße
- 9) Verbindungsstraße von der Molkereistraße zur Gartenstraße
- 10) Gartenstraße
- 11) Helgolandstraße
- 12) Wangeroogestraße
- 13) Mellumstraße
- 14) Baltrumstraße
- 15) Stellwerkstraße
- 16) Abser Straße und Straße zur bundesbahneigenen Landstraße
- 17) Abserhörner Straße
- 18) Sandstraße
- 19) Schlesierstraße
- 20) Theodor-Heuss-Straße
- 21) Pommernstraße
- 22) Wichernstraße
- 23) Weserstraße
- 24) Ostpreußenstraße
- 25) Möwenstraße
- 26) Drosselgang
- 27) Jadestraße
- 28) Huntestraße
- 29) Lunestraße
- 30) Lesumstraße
- 31) Kiebitzstraße
- 32) Lerchenstraße
- 33) Taubenstraße
- 34) Am alten Deich
- 35) Lindenstraße
- 36) An den Weiden
- 37) Friedrich-Ebert-Straße
- 38) Parkallee
- 39) An den Buchen
- 40) An den Platanen
- 41) An den Eichen
- 42) Grisstede Weg
- 43) Straße "Zu den Deichen"
- 44) Birkenstraße
- 45) Flutstraße
- 46) Blumenstraße
- 47) Dauelsberg
- 48) Hartwarder Straße
- 49) Schulpfad
- 50) Deichsicherungsweg vom Schöpfwerk bis Abser Deich (Grundstück Tönjes) und vom Abser Deich Grundstück Oetken bis Sürwürder Deich Grundstück Baumann
- 51) Straße auf dem Strohauser Außendeich

Ortsteil Sürwürden-Else

- 1) Gemeindestraße in Else von Bäckerei zur Horst bis Grundstück Schütte
- 2) Kreisstraße im Ort Sürwürden von Einmündung in die B 212 bis zum Grundstück Stindt und die Gemeindestraße östlich der Bahnkreuzung bis zur Deichtrift.

Ortsteil Schwei

- 1) Grenzstraße
- 2) Schulstraße
- 3) Sportstraße
- 4) Mühlenstraße
- 5) Gartenstraße
- 6) Sielstraße
- 7) Rosenstraße
- 8) Nelkenstraße
- 9) Tulpenstraße
- 10) Bahnhofstraße
- 11) Ladestraße
- 12) Drosselstraße

Ortsteil Seefeld

- 1) Schulstraße
- 2) Anton-Günther-Straße
- 3) Am Lockfleth
- 4) Freisenring
- 5) Morgenländer Straße

Ortsteil Kleinensiel

- 1) Ulberstraße
- 2) Tannenweg
- 3) Birkenstraße
- 4) Blumenstraße
- 5) Erlenweg
- 6) Deichstraße

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Stadland über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Stadland vom 30. November 1976

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 29. August 1996 die folgende 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Stadland vom 30. November 1976 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 52 v. 23.12.1976, S. 827) beschlossen:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Stadland über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Stadland vom 30. November 1976 wird wie folgt geändert:

In dem nach § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung als Bestandteil anliegenden Straßenverzeichnis zu A und B ist

nachzutragen zu A (Reinigung durch die Gemeinde):

Ortsteil Rodenkirchen
6. Molkereistraße

zu streichen zu B (Reinigung durch die Anlieger):

Ortsteil Rodenkirchen
8. Molkereistraße
die fortlaufenden Nrn 9 bis 51 werden lfd. Nrn. 8 bis 50

zu ändern zu B (Reinigung durch die Anlieger):

Ortsteil Rodenkichen
lfd. Nr. 48 neu „Schulpfad“ in neu „Hartwarder Schoolpadd“

nachzutragen zu B (Reinigung durch die Anlieger):

Ortsteil Rodenkirchen

- Nr. 51 Im Schilf
- Nr. 52 Am neuen Siel
- Nr. 53 Heideweg
- Nr. 54 Hermann-Löns-Weg
- Nr. 55 Rudolf-Kinau-Straße
- Nr. 56 Alma-Rogge-Straße
- Nr. 57 Dr. Richard-Heye-Straße
- Nr. 58 Ludwig-Münstermann-Straße
- Nr. 59 Hermann-Allmers-Straße
- Nr. 60 Reiherstraße
- Nr. 61 Grüne Straße
- Nr. 62 Anglerweg
- Nr. 63 Hartwarder Landwehr
- Nr. 64 Gorch-Fock-Straße
- Nr. 65 Heinrich-Albertz-Straße
- Nr. 66 Willy-Brandt-Straße
- Nr. 67 Martin-Niemöller-Straße
- Nr. 68 Im Gewerbepark
- Nr. 69 Sportstraße

Ortsteil Schwei

- Nr. 13 Am Wiesenrand
- Nr. 14 Feldstraße
- Nr. 15 Obernstraße bis zum letzten bebauten Grundstück
- Nr. 16 Schwalbenstraße
- Nr. 17 Pastorenweg
- Nr. 18 Meisenweg
- Nr. 19 Amselweg

Ortsteil Seefeld

- Nr. 7 Von Aldenburg-Straße
- Nr. 8 Am Ziegeldeich
- Nr. 9 Salzenweg
- Nr. 10 Kleistraße bis Ortsausgang
- Nr. 11 Morgenländer Straße bis Ortsausgang
- Nr. 12 Deichstraße
- Nr. 13 Utergardinger Straße
- Nr. 14 Myliusstraße
- Nr. 15 Chaukenstraße

Ortsteil Kleinesiel

- Nr. 7 Am Kanal
- Nr. 8 Gelbe Gate


§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Stadland, den 29. August 1996
Gemeinde Stadland

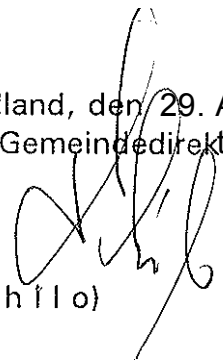

(Knupp)
Bürgermeister




(Schilo)
Gemeindedirektor

Vorstehende Verordnung wird gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Stadland hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadland, den 29. August 1996
Der Gemeindedirektor


(Schilo)